



# Bundesbeschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Weiterführung der internationalen Währungshilfe (Währungshilfebeschluss, WHB)

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und Artikel 8 Absatz 1 des Währungshilfegesetzes vom 19. März 2004<sup>2</sup> (WHG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2021<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Zusicherung von Darlehen, die Übernahme von Garantieverpflichtungen und die Leistung von À-Fonds-perdu-Beiträgen nach den Artikeln 2 und 4 WHG wird ein Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement sorgt für die periodische Publikation der Angaben zum finanziellen Engagement des Bundes im Rahmen der Währungshilfe.

## **Art. 2**

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Währungshilfebeschluss vom 11. März 2013<sup>4</sup>, verlängert am 6. Juni 2017<sup>5</sup>, aufgehoben.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>2</sup> Er gilt während fünf Jahren. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 941.13  
<sup>3</sup> BBl 2021 2735  
<sup>4</sup> BBl 2013 2907  
<sup>5</sup> BBl 2017 6473

